

Corporate-Governance-Bericht

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Vorstand und Aufsichtsrat der BayWa AG berichten in dieser Erklärung gemäß § 289f HGB und Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Unternehmensführung. Die Erklärung ist auf der Website des Unternehmens unter www.baywa.com im Bereich Corporate Governance dauerhaft zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat der BayWa AG sind einer guten Corporate Governance verpflichtet. Eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung im Einklang mit guter und transparenter Corporate Governance trägt nach der Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat dazu bei, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und das Vertrauen der Anleger, Finanzmärkte, Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit zu fördern.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der BayWa AG haben am 8. November 2023 erklärt, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022; nachfolgend „DCGK“) mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird. Die dieser Erklärung vorangegangene Erklärung hatten Vorstand und Aufsichtsrat der BayWa AG am 9. November 2022 abgegeben.

1 Empfehlung B.5

Entgegen den Empfehlungen in Ziffer B.5 sieht der Aufsichtsrat von der Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und damit der Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung ab. Die BayWa AG hält die Festlegung einer pauschalen Altersgrenze nicht für ein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Vorstandsmitgliedern. Die Eignung zur Ausübung eines Vorstandsamts hängt von den Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten der betreffenden Person ab. Durch Festlegung einer Altersgrenze würde die Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen für Vorstandspositionen generell und in nicht sachgerechter Weise eingeschränkt. Daher hält die BayWa AG starre Altersgrenzen, die zudem die Flexibilität bei Personalentscheidungen einschränken, nicht für sinnvoll.

2 Empfehlung C.1 Satz 1, 4 und 5

Der Kodex empfiehlt in Ziffer C.1 Satz 1, die Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Nach Ziffer C.1 Satz 4 sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Ziffer C.1 Satz 5 empfiehlt, den Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen. Die BayWa AG sieht von einer konkreten Zielsetzung und der Erarbeitung eines Kompetenzprofils nebst Qualifikationsmatrix für das Gesamtgremium ab. Aus Sicht der BayWa AG ist die fachliche und durch Erfahrung erworbene Qualifikation der Aufsichtsratskandidaten maßgebliches Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und damit für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt.

3 Empfehlung C.2

Auch von der Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und damit der Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung sieht die BayWa AG entgegen den Empfehlungen in Ziffer C.2 ab. Die BayWa AG hält die Festlegung einer pauschalen Altersgrenze nicht für ein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Eignung zur Ausübung eines Aufsichtsratsamts hängt von den Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten der betreffenden Person ab. Durch Festlegung einer Altersgrenze würde die Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen für Aufsichtsratspositionen generell und in nicht sachgerechter Weise eingeschränkt. Weiter soll der BayWa AG auch die Expertise von erfahrenen und bewährten Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung stehen. Daher hält die BayWa AG starre Altersgrenzen nicht für sinnvoll.

4 Empfehlung C.4

Nach dieser Empfehlung soll ein Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Es ist nicht hinreichend konkret definiert, was eine vergleichbare Funktion im Sinne der Empfehlung C.4 ist. Keines der Aufsichtsratsmitglieder nimmt mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahr. Im Aufsichtsrat der BayWa AG ist ein Aufsichtsrat vertreten, der über seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der BayWa AG hinaus Mitglied in mehr als fünf Aufsichtsgremien ist. Die Gesellschaft möchte nicht auf die Kompetenz dieses Aufsichtsratsmitgliedes verzichten. Unter Abwägung aller Aspekte dieses Sachverhalts und insbesondere der unklaren Definition des Begriffs „einer vergleichbaren Funktion“ im Sinne der Empfehlung C.4 wird daher höchstvorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung C.4 erklärt.

5 Empfehlung C.10 Satz 1, 1. und 3. Alternative

Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Nach Empfehlung C.7 Absatz 2 1. Spiegelstrich soll eine Unabhängigkeit nicht vorliegen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende in den zwei Jahren vor seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat Mitglied im Vorstand war. Herr Prof. Lutz ist seit dem 6. Juni 2023 Aufsichtsratsvorsitzender der BayWa AG. Zuvor fungierte er als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft. Die BayWa AG folgt mit der Ernennung von Herrn Prof. Lutz einer Einschätzung und Bewertung des Gesetzgebers. Gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 4 AktG ist ein Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat möglich, wenn Aktionäre der Gesellschaft, die mehr als 25 Prozent der Stimmen der Gesellschaft halten, die Wahl vorschlagen. Der Aufsichtsratsvorsitzende der BayWa AG ist gleichzeitig der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat insbesondere nach den Corporate-Governance-Regeln der BayWa AG den unmittelbarsten Kontakt zum Vorstand und als Mitglied in mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrats den detailliertesten Überblick über die Gesamtleistung des Vorstands. Daher war der Aufsichtsratsvorsitzende in den zurückliegenden Jahren auch stets Vorsitzender des Vergütungsausschusses. Von dieser bewährten Zuordnung möchte die BayWa AG nicht abweichen.

6 Empfehlung D.6

Ziffer D.6 sieht ein regelmäßiges Tagen des Aufsichtsrats auch ohne den Vorstand vor. Die BayWa AG hält das Vorsehen von periodischen Abständen für ein Tagen des Aufsichtsrats ohne den Vorstand aus Gründen der Tagungseffizienz für nicht angebracht. Vielmehr behält der Aufsichtsrat die Regelung bei, entsprechend der Ziffer 3.6 Abs.2 DCGK 2017 weiter bei Bedarf ohne den Vorstand zu tagen.

7 Empfehlung G.7 Satz 1

Nach Empfehlung G.7 Satz 1 sollen sich die Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile der Vorstände vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Was unter strategischen Zielen im Gegensatz zu operativen Zielen verstanden wird, definiert der Kodex nicht. Letztlich ist aus Sicht der BayWa AG eine klare Abgrenzung auch gar nicht möglich. Klar strategische Ziele sind zudem oft nicht eindeutig bestimmbar und damit in hohem Maße wertungs offen. Der Aufsichtsrat möchte sich bei der Festlegung der Ziele nicht einschränken lassen und unnötige Abgrenzungsdiskussionen vermeiden.

8 Empfehlung G.10

Nach Empfehlung G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten langfristig variablen Vergütungsbeträge von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können. Die BayWa AG sieht den Aktienkurs nicht als unmittelbaren Gradmesser einer auf nachhaltigen und langfristigen Leistungsentwicklung ausgerichteten Vergütungspolitik an. Der mit der Empfehlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die dem Vorstandsmitglied aufgebürdeten insiderrechtlichen Risiken machen diese Regelung impraktikabel. Alle Vorstandsmitglieder der BayWa AG erhalten langfristig variable Gewährungsbeträge über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt, die BayWa AG erachtet diesen Zeitraum als marktüblich und sachgerecht.

9 Empfehlung G.12

Im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags soll laut Empfehlung G.12 die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen. Mit Ausscheiden verliert ein Vorstandsmitglied die Möglichkeit, den Geschäftserfolg zu beeinflussen. Vorstand und Gesellschaft ist an einer zügigen Vertragsabwicklung gelegen. Die Vorstandsdiensverträge aller Vorstände erhalten Regelungen, wonach bei Ausscheiden des Vorstands das Guthaben komplett ausbezahlt oder Rückzahlungen komplett zu leisten sind. Aus Sicht der BayWa AG ist diese Regelung bei bestehenden Verträgen ausgewogen.

10 Empfehlung G.15

Sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, soll nach Empfehlung G.15 die Vergütung angerechnet werden. Mit dem Festgehalt der Vorstände der BayWa AG sind grundsätzlich auch alle Tätigkeiten für mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen abgegolten. Lediglich für einzelne, besonders aufwendige Mandate erhalten Vorstände zusätzliche Vergütungsleistungen.

München, 8. November 2023

BayWa Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Führungs- und Kontrollstruktur des Unternehmens

Vorstand und Aufsichtsrat

Als Unternehmen mit Sitz in München unterliegt die BayWa AG den Vorschriften des deutschen Rechts. Die Organe Vorstand und Aufsichtsrat bilden die duale Führungs- und Kontrollstruktur gemäß den Vorschriften des deutschen Aktienrechts. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Gemeinsames Ziel ist es, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der BayWa AG bestand zum 31. Dezember 2023 aus vier Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen eigenverantwortlich im Unternehmensinteresse, entwickelt die strategische sowie auch nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Am 31. März 2023 schied Prof. Klaus Josef Lutz aus der operativen Führung der BayWa AG aus. Der Aufsichtsrat der BayWa AG hat zur Nachfolgeregelung das Vorstandsmitglied Marcus Pöllinger als neuen Vorstandsvorsitzenden der BayWa AG sowie Dr. Marlen Wienert als Mitglied des Vorstands ab 1. April 2023 bestellt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft sowie für die Aufstellung der Zwischenberichte, Jahres- und Konzernabschlüsse. Er sorgt für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Themen, u. a. der Strategie und Planung, des Geschäftsverlaufs, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Risikosituation, des Risikomanagements und der Compliance. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Für solche Entscheidungen sind zudem Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vorgesehen. Der Vorstand sorgt für eine offene und transparente Unternehmenskommunikation.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, das heißt, die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Jedem Vorstandsmitglied sind im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Aufgaben zur besonderen Bearbeitung zugewiesen. Bestimmte Entscheidungen, insbesondere solche, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist oder für die der Vorstand nach Gesetz oder Satzung zuständig ist, sind nach der Geschäftsordnung dem Gesamtvorstand vorbehalten. Ein Beschluss des Gesamtvorstands ist außerdem in Angelegenheiten herbeizuführen, die dem Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei Mehrheitsbeschlüssen gegen den Vorstandsvorsitzenden steht diesem ein Vetorecht zu. Über eine etwaige Ausübung des Vetorechts ist der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich vom Vorstandsvorsitzenden zu informieren. Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch Stimmabgabe in Textform, telefonisch oder elektronisch gefasst werden.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des BayWa-Konzerns, nur mit Zustimmung des Vorstandsausschusses des Aufsichtsrats übernehmen.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.

Informationen über die Vorstände sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Website der Gesellschaft www.baywa.com unter Corporate Governance verfügbar. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergütungsbericht detailliert dargestellt. Auch die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG enthält Ausführungen zum Vorstand.

Aufgaben und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der BayWa AG bestellt die Vorstandsmitglieder und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Dem Aufsichtsrat gehören 16 Mitglieder an. Er ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat haben die Anzahl unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat letztmals am 23. März 2022 überprüft und für angemessen befunden. Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter sind unabhängig von der Gesellschaft und dessen Vorstand.

Die Gesellschaft erachtete im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bis zur Aufsichtsratswahl 2023 mindestens die Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang Altmüller (Vorsitzender des Prüfungsausschusses bis zur Hauptversammlung 2023, danach stellvertretender Prüfungsausschussvorsitzender), Klaus Buchleitner, Monika Hohlmeier, Dr. Johann Lang, Wilhelm Oberhofer, Joachim Rukwied und Monique Surges als unabhängig. Lediglich der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende Manfred Nüssel gehörte dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre an und war damit nicht unabhängig im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK. Für die BayWa AG ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Zugehörigkeitsdauer isoliert betrachtet die Unabhängigkeit beeinflussen soll und hat dies auch in der Entsprechenserklärung zum Ausdruck gebracht. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat haben am 23. März 2023 einen Beschluss gefasst, wonach sie alle Vertreter der Anteilseigner als unabhängig ansehen (Empfehlung C.8 DCGK). Einen kontrollierenden Aktionär gibt es nicht.

Im Geschäftsjahr 2023 gab es personelle Veränderungen im Aufsichtsrat der BayWa AG. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Manfred Nüssel, Klaus Buchleitner, Dr. Johann Lang, Andrea Busch, Theo Bergmann, Werner Waschbichler endete gemäß § 102 AktG mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Juni 2023. Die Amtszeit aller neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sowie der in der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, Prof. Klaus Josef Lutz, Michael Göschelbauer, Jaana Hampel, Mag. Michael Höllerer, Thomas Stuber und Maria-Magdalena Waschbichler begann somit am 6. Juni 2023. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wurde Mitte Mai 2023 durchgeführt. Im Anschluss an die Hauptversammlung fand am 6. Juni 2023 die konstituierende Sitzung des neuen Aufsichtsrats statt.

Eine Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Aufsichtsrats, insbesondere die interne Organisation, die Tätigkeiten der Ausschüsse und die Zustimmungserfordernisse des Gremiums bei Vorstandsentscheidungen. Die Geschäftsordnung ist auf der Website der Gesellschaft www.baywa.com unter Corporate Governance veröffentlicht. Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens einmal im Quartal statt, darüber hinaus, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn acht Mitglieder – unter ihnen der Vorsitzende – oder zwölf Mitglieder an der Sitzung und an der Beschlussfassung teilnehmen. Schriftliche, telegrafische, fernmündliche, elektronische oder per Telefax erfolgende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. bei Beschlussfassung eines Ausschusses der Ausschussvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter dies anordnet. Entscheidungen bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende in einer zweiten Abstimmung bei erneuter Stimmgleichheit ein zweifaches Stimmrecht.

Der Aufsichtsrat tagt ohne die Vorstandsmitglieder, soweit dies für eine unabhängige Beratung und Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Zur regelmäßigen Überprüfung, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen, besteht ein standardisiertes Verfahren. Mindestens alle zwei Jahre wird unter Einbeziehung des Aufsichtsratsvorsitzenden, Rechts- und gegebenenfalls Personalberatern ein Fragebogen erarbeitet, der zunächst ausgewertet und dessen Ergebnis in einer Aufsichtsratssitzung detailliert besprochen wird, oder ein Fragenkatalog erstellt, der direkt in einer Aufsichtsratssitzung detailliert diskutiert wird. Etwaige Maßnahmen werden im Rahmen dieser Aufsichtsratssitzung beschlossen, grundsätzlichen Veränderungsbedarf haben die Beurteilungen bisher nicht gezeigt. Einzelne Anregungen werden auch unterjährig aufgegriffen und umgesetzt. Insgesamt bestätigen die Ergebnisse der Beurteilungen eine professionelle und konstruktive Zusammenarbeit und effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand.

Die BayWa AG hat für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine D & O-Versicherung abgeschlossen, die das persönliche Haftungsrisiko für den Fall abdeckt, dass die Organmitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder ist bislang nicht vorgesehen. Die BayWa AG sieht einen angemessenen Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung der Vorstandsmitglieder vor.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Organisation und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung der BayWa AG erfolgt mit dem Ziel, sämtliche Aktionäre vor und während der Veranstaltung schnell und umfassend zu informieren. Zur Teilnahme sind alle Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich fristgerecht angemeldet haben. Die BayWa AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, ihre Stimme nach Maßgabe ihrer persönlichen Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen werden mit Ausnahme der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals durch die Verwaltung ausschließlich von der Hauptversammlung beschlossen. Das Grundkapital der BayWa AG teilt sich auf in vinkulierte Namensaktien (rund 97 Prozent) und Namensaktien (rund 3 Prozent). Formal besteht bei der vinkulierten Namensaktie ein Zustimmungserfordernis des Vorstands bei der Übertragung der Aktie. Diese Zustimmung wurde in der Vergangenheit jedoch nie verwehrt. Jede Aktie der BayWa AG besitzt das gleiche Stimmrecht und vermittelt den gleichen Dividendenanspruch. Das Prinzip „one share, one vote, one dividend“ wird damit befolgt.

Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und ihnen nahestehende Personen sind verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der BayWa AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte, die sie innerhalb eines Kalenderjahrs getätigt haben, die Summe von 20.000 Euro erreicht oder übersteigt. Das gilt auch für bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben (z. B. Generalbevollmächtigte).

Im Jahr 2023 wurde von einem Mitglied des Aufsichtsrats insgesamt ein Erwerbsgeschäft mitgeteilt. Das Volumen des Geschäfts lag bei 507.850 Euro. Die mitgeteilten Wertpapiergeschäfte sind auf der Website der Gesellschaft www.baywa.com unter Corporate Governance veröffentlicht.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Vorstands sind nach dessen Geschäftsordnung verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 wird auf den Vergütungsbericht verwiesen, der auf der Website der Gesellschaft www.baywa.com unter Corporate Governance zu finden ist.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Die BayWa AG ist eine börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Aktiengesellschaft. Nach § 96 Abs. 2 S. 1 AktG setzt sich bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Der Aufsichtsrat strebt einvernehmlich die Getrennterfüllung der Geschlechterquote durch Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter an. Dementsprechend hat die Seite der Anteilseignervertreter der Gesamterfüllung aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 96 Abs. 2 S. 3 AktG am 30. März 2016 widersprochen. Da der Aufsichtsrat sich gemäß § 13 der Satzung und nach § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 Ziffer 2

MitbestG aus je acht Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammensetzt, ist der Aufsichtsrat daher sowohl auf der Seite der Anteilseigner als auch auf der Seite der Arbeitnehmer jeweils mit mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 S. 1 AktG von 30 Prozent zu erfüllen. Seit der Hauptversammlung vom 5. Juni 2018 gehören dem Aufsichtsrat insgesamt vier weibliche Mitglieder an, davon zwei Mitglieder auf der Seite der Anteilseigner und zwei Mitglieder auf der Seite der Arbeitnehmer. Das Mindestanteilsgebot von 30 Prozent wird daher durch Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter erfüllt.

Mit dem dann am 12. August 2021 in Kraft getretenen Zweiten Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) ist das Beteiligungsgebot im Vorstand einer börsennotierten AG auch für die BayWa AG seit August 2022 umzusetzen. Bei der Neubestellung eines Vorstandsmitglieds muss nach der neuen Regelung und Anwendung von § 76 Abs. 3a AktG mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands sein, wenn der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht.

Mit Beschluss vom 9. November 2022 bestellte der Aufsichtsrat zum 1. April 2023 Dr. Marlen Wienert in den Vorstand der BayWa AG, der nun aus drei Männern und einer Frau besteht.

Zum Stichtag 30. Juni 2022 lag der weibliche Anteil der Führungskräfte in der BayWa AG auf der Führungsebene 1 bei 23,3 Prozent (= 7 weibliche Führungskräfte) und auf der Führungsebene 2 bei 22,3 Prozent (= 23 weibliche Führungskräfte). Die BayWa AG hat somit die sich selbst auferlegten Ziele aus dem Vorstandsbeschluss vom 27. Juni 2017 zur Erreichung einer Frauenquote für die Führungsebene 1 und 2 von jeweils 22 Prozent eingehalten bzw. übertroffen. Der Vorstand der BayWa AG hat sich daraufhin am 27. Juli 2022 als Zielgröße für Frauen in der Führungsebene 1 eine Quote von 24 Prozent sowie in der Führungsebene 2 eine Quote von 23,5 Prozent gegeben, die bis zum 30. Juni 2027 erreicht werden sollen.

Diversitätskonzept

Die BayWa AG hat sich im Jahr 2020 eine Inclusion & Diversity-Richtlinie gegeben, die auch für den Vorstand und Aufsichtsrat gilt. Ein nur auf Aufsichtsrat und Vorstand ausgerichteter, detailliertes Diversitätskonzept verfolgt die BayWa AG nicht. Starre Kriterien, Quoten oder Kompetenzprofile, welche die Flexibilität bei Personalentscheidungen und die Zahl möglicher Kandidaten einschränken, hält die BayWa AG bei Aufsichtsrat und Vorstand nicht für sinnvoll, sondern stellt die fachliche Qualifikation und Erfahrung in den Vordergrund. Bei Vorschlägen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Vorstands berücksichtigt die BayWa AG jedoch durchaus Alter, Geschlecht, kulturelle Herkunft, Bildungs- oder Berufshintergrund bei der Wahl potenzieller Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und strebt eine möglichst vielfältige Zusammensetzung an. Wie ausgeführt, sind für aktuelle und potenzielle Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat für die BayWa AG hierbei die durch Bildung oder Beruf erworbene fachliche Qualifikation u

nd Erfahrung maßgebliche Kriterien. Bei Vorliegen dieser Kriterien wird eine möglichst große Vielfalt in Bezug auf weitere Faktoren wie Alter und Geschlecht angestrebt.

Weitere Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Der Code of Conduct der BayWa AG bildet das Wertesystem der BayWa AG und hat als verbindlicher Kodex konzernweit Gültigkeit für alle Mitarbeiter. Der Code of Conduct wurde im Jahr 2021 aktualisiert und ist auf der Website der Gesellschaft unter www.baywa.com öffentlich zugänglich. Darüber hinaus besteht ein internes Kontrollsystem zur Einhaltung von Recht, Gesetz und internen Richtlinien sowie zur Vermeidung geschäftsschädigender Handlungen (Compliance), welches die Prävention, Überwachung und Intervention umfasst. Bei nicht gesetzeskonformen Vorgängen im Unternehmen oder Missständen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und Firmen haben Mitarbeiter die Möglichkeit, sich an den Vertrauensanwalt der BayWa AG zu wenden oder – ebenso wie Dritte – ein anonymes Hinweisgebersystem zu nutzen.

Um Regelverstöße gegen das Insiderhandelsverbot nach Artikel 14 Marktmissbrauchsverordnung zu vermeiden, werden von der BayWa AG alle nach den gesetzlichen Regelungen als Insider anzusehende Personen in geeigneter Weise über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen für den Handel mit Aktien des Unternehmens belehrt und gleichzeitig schriftlich aufgefordert, schriftlich zu bestätigen, dass sie über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen für den Handel mit Aktien des Unternehmens informiert wurden. In den Vorschriften entsprechenden Insiderlisten werden diejenigen konzernangehörigen Personen und externen Dienstleister aufgenommen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Befugnisse bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben. Der Leiter des Bereichs Corporate Legal Projects und Insiderbeauftragte überwacht die ordnungsgemäße Führung der Insiderlisten.

Sonstige Aspekte guter Corporate Governance

Kommunikation und Transparenz

Die BayWa AG informiert regelmäßig und zeitnah über die Geschäftsentwicklung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Um einen kontinuierlichen Informationsaustausch mit dem Kapitalmarkt zu gewährleisten, finden im Rahmen der Investor-Relations-Arbeit regelmäßig Veranstaltungen des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands mit Analysten und institutionellen Anlegern in Form von Roadshows und Einzelgesprächen statt. Zu den Geschäftsergebnissen werden auf Quartalsbasis Pressekonferenzen abgehalten bzw. Presseinformationen herausgegeben sowie Conference Calls mit Analysten durchgeführt. Die Veröffentlichung des Jahresergebnisses erfolgt im Rahmen einer Bilanz-Pressekonferenz und eines Analystentreffens. Den Aktionären werden sämtliche neuen Informationen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten im Rahmen der beschriebenen Öffentlichkeitsarbeit mitgeteilt worden sind, unverzüglich zur Verfügung gestellt. Sämtliche Präsentationen und Pressemitteilungen hierzu werden zeitnah auf der Website der BayWa AG im Bereich Investor Relations veröffentlicht. Die BayWa AG legt äußersten Wert darauf, dass alle Aktionäre in Bezug auf Informationen gleichbehandelt werden.

Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Konzernfinanzbericht) und der Termin der Hauptversammlung sind im Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvoraus veröffentlicht. Über aktuelle Entwicklungen wird in Form von Pressemitteilungen und – soweit erforderlich – durch Ad-hoc-Mitteilungen berichtet. Sämtliche Informationen werden auch auf der Website der Gesellschaft www.baywa.com unter Investor Relations bereitgestellt.

Verantwortungsvolles Handeln und Risikomanagement

Ziel des Risikomanagements der BayWa AG ist es, Risiken des unternehmerischen Handelns frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Das Risikomanagement ist dabei ein integraler Bestandteil der Planungs- und Steuerungsprozesse im Unternehmen. Das interne Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionsystem wird vom Vorstand kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem für den Rechnungslegungsprozess wird vom Abschlussprüfer in Teilbereichen geprüft. Nähere Ausführungen zur Struktur und zu den Prozessen des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess finden sich im Konzernlagebericht.

München, 25. März 2024

BayWa Aktiengesellschaft

Der Vorstand
Marcus Pöllinger
Andreas Helber
Dr. Marlen Wienert
Reinhard Wolf